

§ 1 AbfAEV – Anwendungsbereich

Kurzinformation

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der [AbfAEV](#) und legt fest, dass die Verordnung gilt für

- Anzeigen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) und
- Erlaubnisse nach § 54 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) (Absatz 1).

Außerdem findet die Verordnung auf anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten Anwendung, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung durchgeführt werden (Absatz 2).

Erläuterungen

1. Zu Absatz 1

Umsetzung von EU-Recht

Da die [AbfAEV](#) der Konkretisierung der Anzeigepflicht und der Erlaubnispflicht dient, stellt Absatz 1 den Bezug zu diesen gesetzlichen Vorschriften her. Mit den Regelungen wurde Artikel 26 der europäischen Abfallrichtlinie [2008/98/EG](#) (AbfRL) umgesetzt (siehe dazu die Einführung zur [AbfAEV](#)).

Abgrenzung zur Anzeige einer gewerblichen Sammlung

Soweit eine Sammeltätigkeit nach § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) anzeigepflichtig ist, ist die Anzeige unabhängig von einer ggf. nach § 18 [KrWG](#) erforderlichen Anzeige einer gewerblichen Sammlung zu erstatten. Denn die Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) ist vom Sammler selbst zu erstatten und bezieht sich auf die generelle Tätigkeit des Sammelns von Abfällen, während die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 [KrWG](#) vom Träger der Sammlung zu erstatten ist und die konkrete Sammeltätigkeit im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrifft. Letztere bleibt von der allgemeinen Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) unberührt und muss daher zusätzlich erfüllt werden.

Entbehrlichkeit der Anzeige bei Erlaubnis

Die Anzeigepflicht gilt nach § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#) nicht, wenn der Betroffene über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 [KrWG](#) verfügt („es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis“). Denn in diesem Fall wurde die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüft. Folglich muss ein Betrieb, der über eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle verfügt, seine Tätigkeiten in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle nicht zusätzlich anzeigen. Auch soweit für die Tätigkeit bereits früher eine Transport- oder Vermittlergenehmigung erteilt wurde und diese nach § 72 Abs. 5 und 6 [KrWG](#) als Erlaubnis fortgilt, ist eine erneute Anzeige nicht notwendig. Etwas anderes gilt, sobald die Gültigkeit der Genehmigung endet.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle bestehen nach § 54 Abs. 3 [KrWG](#) für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Entsorgungsbetriebe. Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind durch Rechtsverordnung oder durch Sondergesetz möglich (zu den geltenden Ausnahmen siehe die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 [AbfAEV](#)).

Falls ausnahmsweise keine Erlaubnis notwendig ist, muss dennoch eine Anzeige erfolgen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 Satz 1 [KrWG](#). Wer von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, „verfügt“ nämlich gerade nicht über eine Erlaubnis. Lediglich in den Fällen des § 7 Abs. 8 und 9 [AbfAEV](#) gilt auch eine Ausnahme von der Anzeigepflicht, wobei sich Absatz 8 aber nur auf nicht gefährliche Abfälle bezieht.

Adressaten der Anzeigepflicht

Adressaten der Anzeigepflicht sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, wobei die jeweilige betriebliche Tätigkeit anzuzeigen ist. Die Begriffe „Sammler“, „Beförderer“, „Händler“ und „Makler“ sind im [KrWG](#) definiert. Eine Konkretisierung dieser Begrifflichkeiten in der [AbfAEV](#) war daher nicht notwendig und wäre auch mangels Verordnungsermächtigung nicht möglich gewesen.

1.1 Sammler von Abfällen

Natürliche oder juristische Person

Sammler von Abfällen ist nach § 3 Abs. 10 [KrWG](#) jede natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH), die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, d.h. aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt. Dabei wollte der deutsche Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Unternehmen und Personen erfassen und auch Personengesellschaften (z.B. KG, OHG, GbR) nicht ausnehmen. Dies spiegelt sich auch in § 2 Abs. 1 [AbfAEV](#) wider, wonach eine Personenvereinigung ebenfalls Inhaber eines Sammlerbetriebs sein kann.

Sammler ist nur derjenige, der selbst Abfälle sammelt, nicht auch derjenige, der einen Dritten (z.B. Subunternehmer) mit der eigentlichen Sammeltätigkeit beauftragt. Im Falle einer solchen Beauftragung ist allein der Beauftragte Sammler. Nur er unterliegt der entsprechenden Anzeige- und Erlaubnispflicht. Eine andere Frage ist, ob der Auftraggeber Träger der Sammlung ist und deshalb im Falle einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung der Anzeigepflicht nach § 18 [KrWG](#) unterliegt (siehe oben). Unter Umständen ist er auch Händler und in dieser Rolle anzeige- und erlaubnispflichtig.

Abgrenzung der Sammlung von anderen Handlungen

Die Sammlung von Abfällen betrifft nach § 3 Abs. 15 [KrWG](#) das Einsammeln von Abfällen einschließlich einer ggf. zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage erfolgenden vorläufigen Sortierung (z.B. Um- oder Nachsortierung falsch sortierter Abfälle beim Abfallerzeuger/-besitzer im Rahmen sog. Müllmanagementsysteme) oder vorläufigen Lagerung (z.B. Umschlag oder kurzfristige Lagerung auf dem Betriebsgelände des Sammlers).

Abzugrenzen ist das Sammeln in zeitlicher Hinsicht nach vorne hin vom Ansammeln von Abfällen im Bereich des Erzeugers/Besitzers mit dem Ziel, Abfälle in sinnvollen Mengen für die Abfallentsorgung bereitzustellen. Diese Art des Ansammelns bzw. Zusammentragens von Abfällen auf einem Grundstück fällt unter den Begriff der zeitweilige Lagerung im Sinne der Verfahrensbeschreibungen D15 und R13 gemäß Anlage 1 und 2 zum [KrWG](#) und zählt zur Bereitstellung im Sinne von § 3 Abs. 14 [KrWG](#), nicht aber zu der dort eigenständig genannten Sammlung.

Bei der Abgrenzung nach hinten ist zu berücksichtigen, dass Transportvorgänge, die im Rahmen einer Sammlung stattfinden, zwar noch zur Sammlung zählen, nicht aber der nach der Sammlung stattfindende Transport zur Abfallbehandlungsanlage.

Hol- und Bringsysteme

Zum Sammeln gehört auch das Entgegennehmen von Abfällen im Rahmen von Hol- und Bringsystemen, durch welche die Abfallerzeuger und -besitzer ihrer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 [KrWG](#) (bei Hausmüll und Gewerbeabfällen zur Beseitigung) oder ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung (bei Gewerbeabfällen zur Verwertung) nachkommen. Dabei erfassen Holsysteme die Abfälle beim Erzeuger/Besitzer (z.B. Tonnen- und Sacksysteme sowie mobile Schadstoffsammlung). Hier ist der Sammler immer zugleich auch Beförderer. Bei Bringsystemen liefert der Erzeuger oder Besitzer die Abfälle hingegen selbst bei

der vorgesehenen Stelle (z.B. Wertstoffhof) an. In diesem Fall ist er selbst bzw. ein von ihm beauftragter Dritter der anzeige- oder erlaubnispflichtige Beförderer.

Zusammenfassend ist „Sammeln“ somit das Abholen oder Entgegennehmen von Abfällen verschiedener Abfallerzeuger/-besitzer oder von Abfällen eines Abfallerzeugers/-besitzers an verschiedenen Standorten.

Abgrenzung zwischen Sammlern und Entsorgern

Da danach auch Personen oder Unternehmen, die Abfälle im Rahmen eines Bringsystems in einer genehmigten Anlage sammeln, der Anzeige- und Erlaubnispflicht unterliegen, stellt sich die Frage der Abgrenzung zwischen einem Sammler und dem Betreiber einer Entsorgungsanlage. Wollte man den Anlagenbetreiber als Sammler ansehen, würde dies angesichts der Genehmigungspflicht für Entsorgungsanlagen und Deponien zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Anzeige- und Erlaubnispflicht führen und dem EU-rechtlich geprägten Zweck dieser Vorschriften widersprechen. Deshalb bedarf es keiner zusätzlichen Registrierung in der Rolle des Sammlers im Bringsystem bzw. einer Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht als Sammler. Anders verhält es sich, wenn der Anlagenbetreiber die Abfälle selbst beim Erzeuger oder Besitzer abholt und zu seiner Anlage befördert. Dann handelt es sich um ein Holsystem, bei dem der Anlagenbetreiber zugleich als anzeige- bzw. erlaubnispflichtiger Sammler und Beförderer (im Falle der Sammlung bei mehreren Erzeugern/Besitzern) oder nur als Beförderer (im Falle der Abholung bei nur einer Anfallstelle) anzusehen ist.

Sammeln und Befördern auf öffentlichen Verkehrswegen

Nach Sinn und Zweck der Anzeige- und Erlaubnispflicht wird auch nur das Sammeln und Befördern auf öffentlichen Verkehrswegen erfasst. Der innerbetriebliche Verkehr, also das Sammeln und Befördern von Abfällen auf einem Betriebsgrundstück oder der Transport von Abfällen innerhalb eines Chemieparks, fällt demnach nicht unter die Vorschriften. Anders liegt der Fall, wenn Abfälle von einem Betriebsgrundstück über öffentliche Straßen zu einem anderen Grundstück des gleichen Betriebs befördert werden. In diesen Fällen ist ein anzeige- bzw. erlaubnispflichtiges Sammeln bzw. Befördern von Abfällen gegeben.

Gewerbsmäßigkeit des Sammelns

Sammler von Abfällen ist nach § 3 Abs. 10 KrWG nur derjenige, der „gewerbsmäßig“ oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ handelt. Dabei ist die gewerbsmäßige Sammlung nicht mit der „gewerblichen Sammlung“ im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG zu verwechseln (siehe auch oben).

Gewerbsmäßig ist das Sammeln, wenn es im Rahmen einer auf gewisse Dauer angelegten selbstständigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft stattfindet, die auf die Erzielung von Gewinn durch das Sammeln von Abfällen gerichtet ist. Maßgeblich ist, dass der Geschäftszweck des Unternehmens auch und gerade im Sammeln von Abfällen liegt. Dies ist etwa bei privaten Müllabfuhrunternehmen und anderen „klassischen“ Abfallentsorgungsbetrieben der Fall („Profientorsorger“), nicht allerdings bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die im Rahmen ihrer Entsorgungsaufgabe Abfälle sammeln. Dabei ist es für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit unerheblich, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird und ob die Tätigkeit im konkreten Fall eine Leistung unter mehreren ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der jeweilige Abfall gefährlich ist oder nicht und ob es sich um eigene oder fremde Abfälle handelt. Auch muss die Abfallsammlung oder -beförderung nicht die ausschließliche oder auch nur hauptsächliche Tätigkeit, wohl aber eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des betroffenen Unternehmens sein.

Sammeln im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgt das Sammeln, wenn es aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen ausgerichtet ist, durchgeführt wird. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen Unterfall der Gewerbsmäßigkeit. Lediglich die gewerbsmäßige Tätigkeit, anlässlich derer die Abfälle gesammelt werden, dient eigentlich anderen Zwecken als der Abfallsammlung.

Bei der Bestimmung der „Tätigkeit“ ist insoweit nicht auf die jeweils im Einzelfall durchgeführte Sammelaktivität abzustellen, sondern auf die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens. Nach der gesetzlichen Definition muss nämlich das Sammeln „im Rahmen“ wirtschaftlicher Unternehmen erfolgen. Nur wenn der allgemeine Unternehmenszweck, also die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit, nicht gerade in der Abfallsammlung liegt, handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, in dessen „Rahmen“ dann im Einzelfall die Abfallsammlung erfolgt. Unternehmen, die eigene Abfälle sammeln, fallen dabei gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nur dann als wirtschaftliche Unternehmen unter den Sammlerbegriff, wenn es sich beim Sammeln um eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens handelt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht um einen Sammler. Gleiches gilt bei wirtschaftlichen Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln. Die Größe des Unternehmens und die Anzahl der Mitarbeiter/-innen spielen dabei keine Rolle.

Beispiele

Die folgenden Beispiele, die auch für Beförderer im Sinne von § 3 Abs. 11 KrWG gelten, verdeutlichen die Abgrenzung zwischen einer „gewerbsmäßigen“ Tätigkeit und einer Tätigkeit „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“:

- Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgt der Werksverkehr zwischen verschiedenen Unternehmensstandorten eines Industriebetriebs. Voraussetzung ist freilich, dass öffentliche Verkehrswege benutzt werden.
- Auch Landwirte, die regelmäßig z.B. Gülle – soweit diese als Abfall einzustufen ist (siehe dazu die Erläuterungen zu § 13 Abs. 4) – in Biogasanlagen transportieren, machen dies grundsätzlich im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens. Etwas anderes gilt, wenn ein Landwirt als Lohnunternehmer (auch) Gülle für andere transportiert. Dann handelt er gewerbsmäßig.
- Ein Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert, handelt grundsätzlich ebenfalls im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens, das auf andere Zwecke als die Abfallentsorgung ausgerichtet ist. Etwas anderes gilt aber für Straßen- oder Tiefbauunternehmen, deren Haupttätigkeit auch der Transport von Bauabfällen ist (z.B. Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bauschutt oder teerhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern). Auch bei Abbruchunternehmen gehört die Abfuhr und Entsorgung der Abfälle typischerweise zum Unternehmenszweck. Hier liegt deshalb ebenfalls kein wirtschaftliches Unternehmen, sondern gewerbsmäßiges Handeln vor.
- Die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, z.B. durch Handwerksbetriebe, erfolgt regelmäßig im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Dies gilt etwa dann, wenn ein Fliesenleger die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mitnimmt und sie zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage befördert oder wenn ein mobiler Friseur nach Verrichtung der Tätigkeit in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden mitnimmt. Der hauptsächliche Unternehmenszweck ist in solchen Fällen die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen; das Sammeln oder Befördern von Abfällen erfolgt (nur) anlässlich und im Zusammenhang mit diesen Leistungen.
- Bei Tank- oder Kanalreinigungsunternehmen ist hingegen der Transport der anfallenden Abfälle nach der Verkehrsanschauung in aller Regel und typischerweise als Segment in der angebotenen Leistungspalette enthalten, sodass der Unternehmenszweck auch und gerade den Transport von Abfällen für Dritte umfasst.
- Gleiches gilt für die Anbieter von mobilen Toilettenkabinen. Auch hier gehört neben dem Aufstellen der Kabinen insbesondere die Abfuhr und Entsorgung der Fäkalien und sonstigen Abfälle zum Leistungsspektrum, sodass es sich ebenfalls um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt.
- Ein Entrümpelungsunternehmen, welches neben Abfällen auch Nichtabfälle sammelt bzw. befördert, handelt ebenfalls gewerbsmäßig. Denn nach der Verkehrsauffassung ist hier das Zusammentragen und Befördern von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette.
- Hersteller und Vertrieber, welche die aus ihren Erzeugnissen entstehenden Abfälle im Rahmen der Produktverantwortung (§§ 23 ff. KrWG) zurücknehmen, handeln ebenfalls gewerbsmäßig, sofern die Rücknahme einen nicht unerheblichen Teil ihres Geschäftsbetriebs ausmacht und die Kosten der Rücknahme in die Preise für Neuprodukte eingerechnet werden.
- Bei Transportunternehmen kann ein gewerbsmäßiges Handeln nicht schon deshalb angenommen werden, weil der Unternehmenszweck in der Beförderung liegt. Vielmehr muss gerade das Befördern von Abfällen mit umfasst sein. Deshalb handeln nur solche Unternehmen gewerbsmäßig, die neben der Beförderung von anderen Gegenständen auch die Beförderung von Abfällen vertraglich vereinbaren (schriftlich oder mündlich) und sogar gezielt mit entsprechenden Angeboten werben. Dies gilt natürlich erst recht für gewerbliche Müllabfuhrunternehmen und andere Abfallbeförderer. Hat hingegen ein Transportunternehmen die Beförderung von Abfällen grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. in seinen Geschäftsbedingungen) und führt es einen Abfalltransport nur vereinzelt auf besonderen Kundenwunsch durch, handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen. Gleiches gilt bei einem Möbelspediteur, der

grundsätzlich nur Möbel von der Fabrik zu Einrichtungshäusern oder von Einrichtungshäusern zu Privatkunden befördert und Verpackungen oder beschädigte bzw. defekte Möbelstücke mit zurücknimmt. Auch Spediteure, die den Einzelhandel mit Waren beliefern und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Verpackungen (Papier, Pappe, gepresste Getränkeverpackungen) als Rückladung mitnehmen, tun dies regelmäßig im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

- Soweit sich bei einem Unternehmen mit mehreren unselbstständigen Bereichen lediglich einer mit der Sammlung oder Beförderung von Abfällen befasst, kommt es darauf an, ob der Abfallbereich den Hauptzweck des Unternehmens prägt (insbesondere nach Umfang und Umsatz). Ist dies zu bejahen, handelt es sich bei dem Unternehmen insgesamt um einen gewerbsmäßigen Sammler oder Beförderer. Handelt es sich hingegen um einen untergeordneten Bereich, erfolgt das Sammeln oder Befördern im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens (z.B. Aktensammlung und -vernichtung durch eine Abteilung einer karitativen Einrichtung).
- Nicht gewerbsmäßig ist auch das Sammeln durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Entsorgungsaufgabe (hier fehlt es an der Gewinnerzielungsabsicht) und die Sammlung durch kommunale Versorgungsbetriebe bzw. andere öffentliche Stellen und Behörden (z.B. Polizei, Bundeswehr, Marine etc.). In diesen Fällen erfolgt die Sammlung regelmäßig auch nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens.

1.2 Beförderer von Abfällen

Natürliche oder juristische Person

Beförderer von Abfällen ist nach § 3 Abs. 11 KrWG jede natürliche oder juristische Person (auch Personenvereinigung), die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle befördert. Zur Auslegung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ gilt das Gleiche wie beim Sammler (oben 1.1).

Eigene Beförderungsleistungen

Im Unterschied zum Sammler führt der Beförderer reine Beförderungsleistungen durch; er sammelt also weder Abfälle verschiedener Abfallerzeuger und -besitzer noch von verschiedenen Standorten gleicher Abfallbesitzer. Vielmehr befördert er lediglich fremde Abfälle zu einem ihm von seinem Vertragspartner vorgegebenen Ziel, ohne selbst vertraglich für die Veranlassung der Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich zu sein. Beförderer ist dabei nur derjenige, der selbst die Abfälle befördert, nicht auch derjenige, der einen Dritten (z.B. Subunternehmer) mit der eigentlichen Beförderertätigkeit beauftragt. Deshalb sind Speditionsunternehmen, die vertraglich lediglich die Veranlassung der Beförderung von fremden Abfällen zu einem ihnen vom Vertragspartner vorgegebenen Ziel übernehmen, ohne selbst die Abfälle zu befördern, keine Beförderer.

Art des Transportmittels

Die Anzeige- und Erlaubnispflicht gilt dabei – vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 – unabhängig von der Art des Transportmittels (Kfz, Schiff, Schienen-, Luftfahrzeug etc.).

1.3 Händler von Abfällen

Natürliche oder juristische Person

Händler von Abfällen ist nach § 3 Abs. 12 KrWG jede natürliche oder juristische Person (auch Personenvereinigung), die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiter veräußert. Zur Auslegung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ wird auf die Ausführungen zum Sammler verwiesen (oben 1.1).

Öffentliche Einrichtung

Eine öffentliche Einrichtung ist eine Sache oder eine Sachgesamtheit, die durch Widmung einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. In der Regel werden öffentliche Einrichtungen von den Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge bereitgestellt (z.B. Kindergärten, Altenheime, Schulen, Verkehrsbetriebe). Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur öffentlich-rechtlichen Organisation besteht, kann auch ein privates Unternehmen Träger einer öffentlichen Einrichtung sein. Mögliche Organisationsformen sind daher neben der einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. eines Regie- oder Eigenbetriebs auch die einer GmbH, AG etc. Für ihre Stadtwerke bzw. Verkehrs- und Entsorgungsbetriebe haben die meisten Gemeinden inzwischen eine Form des Privatrechts gewählt. Gerade bei den Verkehrs- und Entsorgungsbetrieben dürfte der Hauptanwendungsfall für ein Handeln im Rahmen öffentlicher Einrichtungen liegen.

Erwerb und Veräußerung

Wesentliches Kriterium für einen Händler ist, dass er in eigener Verantwortung, d.h. in eigenem Namen, Abfälle „erwirbt und weiterveräußert“. Durch das Merkmal des Handelns in eigener Verantwortung unterscheidet sich der Händler vom Makler, welcher den Erwerb und die Veräußerung von Abfällen nicht in eigenem Namen betreibt, sondern nur dazu beiträgt, dass entsprechende Rechtsgeschäfte zwischen Dritten zustande kommen. Die Händlereigenschaft kann auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe dem Empfänger ein – regelmäßig geringeres – Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Maßgeblich ist, ob nach den vertraglichen Vereinbarungen Eigentum an dem Abfall erlangt und anschließend weiter übertragen wird. Denn unter Erwerb und Veräußerung wird schon nach allgemeinem Verständnis eine eigentumsrechtliche Übereignung verstanden. Eine bloße Besitzübertragung reicht hingegen nicht aus, zumal der Abfallbesitzer nach der Händlerdefinition gerade nicht erforderlich ist. Deshalb ist etwa der Betreiber eines Umschlagplatzes für Abfälle (z.B. Binnenhafen), der nur fremde Abfälle von einem Fahrzeug in ein anderes Fahrzeug umlädt, kein Händler.

Allerdings erfüllt nicht jede Eigentumsübertragung, insbesondere nicht eine Übertragung aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Schuldverhältnisse, den Begriff des „Erwerbs“. Erforderlich ist vielmehr ein Eigentumserwerb aufgrund rechtsgeschäftlicher Beziehung. Keine Händler von Abfällen sind deshalb Rechtsträger, die zur Annahme oder zur Veranlassung der Entsorgung der Abfälle bereits kraft Rechtsvorschrift verpflichtet sind. Dies betrifft öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Entsorgungsverantwortung, z.B. wenn sie – als öffentliche Einrichtung – überlassene Grünabfälle, altmetallhaltige Abfälle oder Elektroaltgeräte, deren Erfassung und Eigenentsorgung sie sich vorbehalten haben, weiterveräußern. Gleiches gilt für Hersteller oder Vertrieber sowie die von ihnen beauftragten und eingerichteten Systeme, die Abfälle aus von ihnen hergestellten oder vertriebenen Produkten kraft einer Rücknahmeverordnung nach § 25 KrWG oder kraft eines Gesetzes zurücknehmen und unmittelbar nach ihrer Erfassung weiterveräußern. Ebenfalls keine Händler sind Hersteller und Vertrieber, die Abfälle aus dem Gebrauch der von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Produkte freiwillig zurücknehmen.

Tatsächliche Sachherrschaft

Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist für den Händlerbegriff nicht erforderlich. Unter die Händlerdefinition fallen deshalb auch Personen, welche die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen. Dies ist bei sog. Streckenhändlern der Fall. Kennzeichnend für den Streckenhandel ist, dass der Händler den Abfall vom Erzeuger oder Besitzer erwirbt und ihn weiterverkauft, ohne selbst physischen Kontakt mit dem Abfall zu haben. Schuldrechtliche Verträge bestehen also nur zwischen Händler und Erzeuger bzw. Besitzer einerseits sowie Händler und Empfänger andererseits. Die vom Händler veranlasste und organisierte Lieferung des Abfalls erfolgt dann direkt vom Erzeuger bzw. Besitzer an den Abnehmer.

Abgrenzung zwischen Händlern und Sammlern

Erlangt ein Händler hingegen auch den Besitz an dem Abfall, ist er zugleich Abfallbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 9 KrWG. Begrifflich können zwar auch Sammler und Beförderer – die ebenfalls Abfallbesitzer werden – zugleich Händler von Abfällen sein, wenn sie die Abfälle nicht nur sammeln oder befördern, sondern außerdem in eigener Verantwortung weiterveräußern. Allerdings ist dies grundsätzlich bei jeder Sammeltätigkeit der Fall, weil der Sammler regelmäßig auch den weiteren Entsorgungsweg festlegt (anders bei einem bloßen Befördern der Abfälle im Auftrag und nach Weisung des Erzeugers oder Besitzers). Hier wird man annehmen können, dass das Handeln in Bezug auf die gesammelten oder beförderten Abfälle eine untergeordnete Nebentätigkeit ist, für die keine zusätzliche

Anzeige oder Erlaubnis notwendig ist. Die zusätzliche Registrierung eines Sammler- oder Befördererbetriebs bzw. die Erteilung einer Erlaubnis an einen solchen Betrieb in der Rolle eines Händlers ist nur dann notwendig, wenn die Tätigkeit des Betriebs neben der Abfallsammlung bzw. -beförderung auch noch im Handel mit anderen als den gesammelten oder beförderten Abfällen besteht.

Abgrenzung zwischen Händlern und Entsorgern

Die Annahme und Weitergabe von Abfällen durch den Betreiber eines Zwischenlagers erfordert ebenfalls eine an Sinn und Zweck der Anzeige- und Erlaubnispflicht orientierte einschränkende Auslegung dahingehend, dass es auch hier einer zusätzlichen Anzeige bzw. Erlaubnis als Händler in Bezug auf diese Abfälle nicht bedarf. Insoweit gelten die zum Anlagenbetreiber als Sammler im Bringsystem gemachten Ausführungen entsprechend (oben 1.1).

Gleiches gilt für den Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, der beispielsweise wegen Kapazitätsengpässen seiner Anlage gezwungen ist, die von einem Abfallerzeuger erworbenen Abfälle unbehandelt an einen anderen Abfallentsorger weiterzuveräußern.

Im Übrigen ist für den Händlerbegriff entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger im Sinne von § 3 Abs. 8 Nr. 2 **KrWG** wird. Auch aus diesem Grund kann der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, der nach einer Vorbehandlung der Abfälle die weitere Abfallentsorgung eigenverantwortlich übernimmt, kein Händler von Abfällen sein.

1.4 Makler von Abfällen

Natürliche oder juristische Person

Makler von Abfällen ist nach § 3 Abs. 13 **KrWG** jede natürliche oder juristische Person (auch Personenvereinigung), die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt. Zur Auslegung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen“ wird auf die Ausführungen zum Sammler und Händler verwiesen (oben 1.1 und 1.3).

Abfallbewirtschaftung für Dritte

Makler ist nur, wer für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt. Maßgeblich ist, dass sich die Tätigkeit auf Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne von § 3 Abs. 14 **KrWG**, insbesondere die Verwertung oder Beseitigung, für andere bezieht. Sie muss die jeweilige Abfallbewirtschaftungsmaßnahme ermöglichen und fördern. Im Gegensatz zu Händlern organisieren Makler die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen nicht in eigener Verantwortung, d.h. nicht in eigenem Namen. Ihre Tätigkeit zielt vielmehr darauf ab, eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Abfallerzeuger oder -besitzer und einem Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie etwa dem Betreiber von Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen, herzustellen. Ob diese letztlich zustande kommt, ist grundsätzlich unerheblich. Damit beschränkt sich die Tätigkeit des Maklers auf ein Vermitteln von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen. Das kann auch bei einem Ingenieurbüro der Fall sein, welches etwa im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme bestimmte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen vermittelt.

Abgrenzung zu anderen Beteiligten

Ähnliches machen zwar ggf. auch Hersteller und Verreiber, die aufgrund ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von Abfällen organisieren. Allerdings tun sie dies nicht „für Dritte“, sondern haben eine eigene Entsorgungsverantwortung (§ 27 **KrWG**).

Gleiches gilt für Betreiber von Zwischenlagern und Vorbehandlungsanlagen. Sie sind als Zweiterzeuger oder Besitzer ebenfalls selbst entsorgungspflichtig.

Verfahrensbevollmächtigte, die im Nachweisverfahren für einen Abfallerzeuger handeln (vgl. § 3 Abs. 4 der **Nachweisverordnung** – NachwV), sind ebenfalls keine Makler. Sie vertreten vielmehr eine Partei und stehen somit im Lager eines der Abfallwirtschaftsbeteiligten.

Tatsächliche Sachherrschaft

Im Übrigen wird wie bei den Händlern auch bei Maklern die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle nicht vorausgesetzt (oben 1.3).

2. Zu Absatz 2

Tatbestandliche Handlung im Inland

Da Absatz 1 ebenso wie § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 1 **KrWG** an die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makeln von Abfällen anknüpft, kommt es für die Anwendung der Verordnung nicht darauf an, ob der Sammler, Beförderer, Händler oder Makler seinen Hauptsitz im Inland hat. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen im Inland stattfindet, ob also die gesamte oder zumindest ein Teil der tatbestandlichen Handlung im Inland erfolgt.

Ausländische Sammler oder Beförderer

Ausländische Sammler oder Beförderer, die in Deutschland Abfälle sammeln bzw. befördern, müssen deshalb ihre Tätigkeit vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen haben, sofern sie nicht sogar eine Erlaubnis benötigen.

Ausländische Händler oder Makler

Etwas anderes gilt für ausländische Händler oder Makler, die aus dem Ausland heraus (z.B. per Telefon, Fax oder E-Mail) in Deutschland Abfälle erwerben und/oder veräußern bzw. entsprechende Rechtsgeschäfte vermitteln. Ihre Tätigkeit hat zwar einen rechtlichen und tatsächlichen Bezug zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, findet aber de facto im Ausland statt. Dies gilt zunächst für Makler, deren Tätigkeit, nämlich das Sorgen für die Bewirtschaftung von Abfällen für andere, ausschließlich im Ausland erfolgt. Aber auch ausländische Händler, die in Deutschland Abfälle erwerben bzw. nach Deutschland veräußern und damit eigentlich die von § 3 Abs. 12 **KrWG** vorausgesetzte Handlung im Inland erbringen, unterliegen nicht der Anzeige- und Erlaubnispflicht. Vielmehr gilt für sie allein das Recht des Staats, in dem sie ihren Geschäftssitz haben. Soweit dies ein anderer EU-Mitgliedstaat ist, müssen ohnehin auch dort die Anforderungen nach Artikel 26 AbfRL beachtet werden.

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen

Dabei gilt die **AbfAEV** nicht nur für Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb Deutschlands, sondern nach Absatz 2 auch für anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen. Maßgeblich ist hier ebenfalls, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird. Dann sind die europäischen und deutschen Vorschriften zur Abfallverbringung und der **AbfAEV** nebeneinander anzuwenden.

Behördenzuständigkeit

Während für Anzeigen und Erlaubnisse bei inländischen Personen bzw. Unternehmen diejenige Behörde örtlich zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene seinen Hauptsitz hat (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und § 54 Abs. 1 Satz 3 **KrWG**), gibt es bei ausländischen Unternehmen im **KrWG** keine Sonderregelung zur Behördenzuständigkeit. Örtlich zuständig ist in diesem Fall die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, d.h. im Regelfall die für den ersten geplanten Grenzüberschritt zuständige Behörde. Dies stellen § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 **AbfAEV** klar. Welche Behörde innerhalb des Lands sachlich zuständig ist, ergibt sich aus dem Landesrecht.